

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

-nur per E-Mail-
Rundschreiben
An alle am Ökoverfahren Beteiligten
in Thüringen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:

Durchwahl:

oeko@tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Jena,
den 22. Dezember 2022

Fachinformation Nr. 1/23

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben im Freistaat Thüringen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft die zuständige Behörde nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG) für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848. Das vorliegende Schreiben enthält Vollzugshinweise zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848.

Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist grundsätzlich der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind.

Gemäß Anhang II Teil II 1.4.2.1. VO (EU) 2018/848 ist es dennoch möglich, dass nichtökologische/nichtbiologische Tiere jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gem. Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt somit eine Ausnahme zum Grundsatz gem. Art. 9 Abs. 2 der

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Verordnung (EU) 2018/848 dar. In einem Schreiben vom 22.07.2021 teilte die Europäische Kommission zur Umsetzung vom Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 mit, dass diese Ausnahmeregelung jeweils für einen begrenzten Zeitraum im Jahr für bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Tiere und nur unter bestimmten Bedingungen in Anspruch genommen werden kann. Diese potenzielle Ausnahmeregelung kann nicht zur dauerhaften und strukturellen Bewirtschaftung des ökologischen Weidelandes genutzt werden, auf dem nur konventionelles Vieh weidet, da dadurch die Vorschriften für die ökologische flächengebundene Viehhaltung und die Aufteilung in deutliche und wirksam getrennte Produktionseinheiten umgangen würden.

Umsetzung im Freistaat Thüringen

Vorbehaltlich einer weiteren Klärung bzw. Präzisierung vorgenannter Verordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission wird ab 01.01.2023 im Freistaat Thüringen die Beweidung von Öko-Flächen mit nichtökologischen Tieren und die Pensionstierhaltung in Öko-Unternehmen nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
2. Die Öko-Flächen werden nicht systematisch und ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt auch eine ökologische Nutzung.
3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den Öko-Flächen. Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt über eine weitere Futtergrundlage.
4. Die Beweidung mit nichtökologischen Tieren erfolgt nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr.
5. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder analogen umweltverträglichen Flächennutzungen teilnimmt. Eine Auflistung der anerkannten Maßnahmen wird als Anlage zu dieser Fachinformation beigelegt.

II. Besondere Voraussetzungen für die Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

1. Der ökologische Betrieb hat unter Berücksichtigung des Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848¹ über die Weidenutzung folgende aktuelle Aufzeichnung zu führen:
 - Nennung des die nichtökologischen Tiere entsendenden Betriebes („konventioneller“ Betrieb)
 - Auflistung der betreffenden Öko-Weideflächen (Schlagbezeichnung aus dem FNN)
 - Benennung des Beweidungszeitraums bzw. der Dauer im entsprechenden Kalenderjahr (z. B. anhand eines Weidetagebuches)
 - Nachweis über die aktuelle Teilnahme des entsendenden Betriebes an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen)Der Nachweis über die Förderung bzw. die Verträge ist anhand einer Kopie des Förderbescheides bzw. des Vertrages zu führen.
2. Die Weidenutzung durch nichtökologische Tiere ist bei der Ökokontrollstelle im Rahmen der Jahreskontrolle anzuzeigen.

¹ Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848 Führung von Aufzeichnungen über das Fütterungsregime

Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über das Fütterungsregime und gegebenenfalls die Weidezeit führen. Sie müssen insbesondere Aufzeichnungen über die Bezeichnung des Futtermittels, einschließlich aller verwendeten Futtermittelarten, z. B. Mischfuttermittel, die Anteile der verschiedenen Einzelfuttermittel an den Rationen und den Anteil der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder derselben Region sowie gegebenenfalls die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen, die mit Beschränkungen belegten Wander- bzw. Hütperioden und Nachweise für die Anwendung der Nummern 1.4.2 und 1.4.3 führen.

3. Schließlich wird dem Ökobetrieb zur Absicherung eventueller Regressforderungen, verursacht durch Fehlverhalten des konventionellen Betriebes, der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Weidenutzung empfohlen.
4. Die bereits unter II. aufgelisteten besonderen Voraussetzungen gelten nicht für nichtökologische Wandertierhaltung (Schafe und Ziegen), die die ökologischen Flächen im Rahmen ihrer Wanderung kurzzeitig beweiden. Bei dieser Tiergruppe ist eine dauerhafte und strukturelle Dauernutzung somit ausgeschlossen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass der landschaftspflegerische Beitrag der Wandertierhaltung einer besonders umweltverträglichen Flächennutzung entspricht.
Der Weidegang von den nichtökologisch gehaltenen Tieren auf ökologischem Weideland ist jedoch auch hier durch den Öko-Betrieb zu dokumentieren.

III. Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen

1. Die Pensions-Tierhaltung von Tieren aus Öko-Unternehmen ist ganzjährig uneingeschränkt möglich.
2. Die Pensions-Tierhaltung von Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeit Zwecke ist im Öko-Unternehmen ganzjährig möglich, wenn im einzigen lebenslangen Identifizierungsdokuments gemäß Verordnung (EU) 2021/963 (= „Equiden-Pass“) für das jeweilige Tier vermerkt ist: „nicht zur Schlachtung bestimmt“. Diese Tiere sind nicht Bestandteil der Öko-Produktion. Dennoch werden diese Tiere vom einem Tierhalter gemäß Verordnung (EU) 2015/262, hier dem Öko-Unternehmer, gehalten. Die vorgenannten Tiere sind mit Öko-Futtermitteln zu versorgen, die Haltungsgebäude und Ausläufe müssen die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen und den Tieren ist gemäß den Öko-Anforderungen Weidegang zu gewähren.
3. Die Pensions-Tierhaltung aller anderen Tiere, außer nach Ziffer 2, aus nichtökologischen Unternehmen ist nicht möglich. Für diese Tiere finden die Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren Anwendung.

Für ggf. erforderliche strukturelle Anpassungen im Rahmen der bisherigen Pensionstierhaltung mit nichtökologischen Tieren gilt eine Übergangsfrist bis längstens 31.12.2023. Bei einer erforderlichen Inanspruchnahme der Übergangsfrist im Verpflichtungsjahr 2023 ist dies im ökologisch wirtschaftenden Betrieb zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

